

► Bundesgerichtshof

USt-Voranmeldung auch bei durchgängigem Unterlassen mitbestrafte Vortat

| Der BGH hatte 2017 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung die unrichtige USt-Voranmeldung im Verhältnis zur unrichtigen USt-Jahreserklärung als mitbestrafte Vortat eingeordnet (BGH 13.7.17, 1 StR 536/16, PStR 18, 29). Mit seiner aktuellen Entscheidung stellt der Senat nun klar, dass die neue Rechtsprechung auch bei Steuerhinterziehung durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) gilt (BGH 25.10.18, 1 StR 7/18, Abruf-Nr. 207463). Das in unterlassenen Voranmeldungen liegende Unrecht ist demnach mit einer Verurteilung wegen unterlassener Abgabe der USt-Jahreserklärung abgegolten. Eine Verurteilung wegen unterlassener Voranmeldungen ist aufzuheben. |

Auch wenn der BGH bis jetzt nur durchgängige Konstellationen – also durchgängige Falsch- bzw. Nichterklärungen von USt-VA und Jahreserklärung – entschieden hat, dürfte für Misch-Konstellationen – aktiv falsch erklärte USt-VA aber unterlassene Jahreserklärung und vice versa – dasselbe gelten (a.A. Ebner, jurisPR-SteuerR 5/2018 Anm. 6). Der Schwerpunkt des Unrechts liegt bei der im Zusammenhang mit der USt-Jahreserklärung begangenen Steuerhinterziehung, weil erst durch sie die USt als Jahressteuer zusammenfassend festgesetzt wird. Da der Unrechtsschwerpunkt damit regelmäßig in der Jahreserklärung liegt, ist das Unrecht der USt-VA mit abgegolten.

Daneben moniert der BGH, dass unklar geblieben ist, ob einzelne Taten überhaupt vollendet waren. In der Konstellation des § 168 S. 2 AO (Vorsteuerüberschuss, Steuervergütung) tritt der Taterfolg einer USt-Verkürzung nämlich erst ein, wenn die Finanzbehörde der Steueranmeldung zustimmt, in der Regel konkludent durch Auszahlung des Erstattungsbetrags (BGH 7.10.14, 1 StR 182/14, wistra 15, 188). Das LG hatte jedoch versäumt, hierzu Feststellungen zu treffen. Darüber hinaus war die Beweiswürdigung des LG zur Eigenschaft des Angeklagten als Verfügungsberechtigtem nach § 35 AO lückenhaft. (DR)

► Bundesgerichtshof

Steuerhinterziehung vor fünf Jahren steht Wiederzulassung als Rechtsanwalt nicht entgegen

| Der BGH (14.1.19, AnwZ (Brfg) 50/17, Abruf-Nr. 207260) hat entschieden, dass eine Steuerhinterziehung (Geldstrafe von 90 Tagessätzen je 100 EUR) einer Wiederzulassung als Rechtsanwalt nicht entgegensteht, wenn seit der Tat fünf untadelige Jahre vergangen sind. |

Zwar hält der Senat bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts in ständiger Rechtsprechung einen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit des Rechtsanwalts begründenden Straftat und dessen Wiederzulassung von in der Regel 15 bis 20 Jahren für erforderlich. Bindende feste Fristen gibt es jedoch nicht. Vorliegend bewertete der BGH die Hinterziehung als eher leichtere Tat. Wegen des darüber hinaus erfolgten Zeitablaufs von fünf Jahren seit Tatbegehung habe die Hinterziehung bei der Beurteilung der Unwürdigkeit erheblich an Bedeutung verloren und stehe einer Wiederzulassung nicht mehr entgegen. (DR)

Das in unterlassenen Voranmeldungen liegende Unrecht ist demnach mit einer ...

... Verurteilung wegen unterlassener Abgabe der Jahreserklärung abgegolten

Fünf untadelige Jahre